

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen: Aquarien- und Terrarienfrende Haßloch e.V. und hat seinen Sitz in Haßloch/Pfalz.

II. Zweck des Vereins

§ 2

Zweck des Vereins ist die Erfassung und der Zusammenschluss von Personen, welche die Pflege der Aquarien- und Terrarienkunde und verwandter naturwissenschaftlicher Gebiete betreiben. Darüber hinaus ist der Verein bestrebt, auf dem Gebiet des Naturschutzes umfassend tätig zu sein und das Verantwortungsbewusstsein des Menschen gegenüber der Natur zu wecken und zu fördern.

Der Verein verfolgt weder parteipolitische, noch wirtschaftliche Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar ideale und gemeinnützige Ziele. Er ist bemüht, seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Aquaristik, der Terraristik und des Naturschutzes der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, selbstlos zur Verfügung zu stellen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins aktiv oder fördernd unterstützt. Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft.

§ 4

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Nationalität, seines Religionsbekenntnisses oder seiner politischen Einstellung benachteiligt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins sind Personen, die

- a) einen Aufnahmeantrag ordnungsgemäß gestellt haben,
- b) die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt haben,
- c) vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung als Mitglied vorgestellt sind.

§ 6

Die Mitgliedschaft kann in jedem Jahr bis spätestens 30.9. durch eine schriftliche Austrittserklärung gekündigt werden. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erfolgt, bestehen.

§ 7

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, verunsachdigendes Verhalten an den Tag legen oder ehrenrührige Handlungen begehen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden, welcher der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so erlöschen alle Rechte und Pflichten sofort.

IV. Geschäftsführung

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Drei bis sieben Beisitzern

§ 10

Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung für zwei laufende Geschäftsjahre gewählt. Der Vorsitzende muss auf alle Fälle in geheimer Wahl gewählt werden. Alle anderen Vorstandsmitglieder können - sofern nur ein Vorschlag vorliegt - durch Abstimmung gewählt werden. Bei mehreren Vorschlägen müssen auch diese geheim gewählt werden.

§ 11

Die Hauptversammlung bestimmt außerdem zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören und in ihrer Tätigkeit an keinen Beschluss oder Termin gebunden sind.

§ 12

Neben der Vorstandschaft können Beiräte (Zuchtwart, Jugendwart etc.) gebildet werden. Diese Beiräte gehören nicht der Vorstandschaft an und wirken nur beratend.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 14

Vorsitzender und Kassenwart können gemeinsam über einen Betrag von 250,00 € verfügen. Durch Vorstandsbeschluss kann über einen Betrag von 1.000,00 € verfügt werden. Die Beträge sind projektbezogen. Größere Beträge müssen von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) genehmigt werden.

§ 15

Alle Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (Siehe § 25 und § 26).

§ 16

Anträge von Mitgliedern an den Verein sind entweder schriftlich an die Vorstandschaft einzureichen oder mündlich in der Mitgliederversammlung vorzubringen.

§ 17

Besonders wichtige, den Verein betreffende Angelegenheiten, z.B. Anschluss an eine Dachorganisation oder Pachtung eines größeren Objektes, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 18

Etwaige Gewinne dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Evtl. anfallende Spesen, die ein Mitglied für den Verein hat, werden nur für die reinen Ausgaben, bei sparsamster Maßhaltung, zurückerstattet.

§ 19

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Beiträge

§ 20

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhen von der Hauptversammlung festgelegt werden. Die Beiträge werden zum 1.10. des Vorjahres durch Bankeinzug erhoben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Jugendliche erhalten auf den Anteil des Beitrages, der dem Verein verbleibt (d.h. ohne VDA-Abgabe), eine Ermäßigung von 50 %. Rentner erhalten auf Antrag die gleiche Ermäßigung. Die Aufnahmegebühr für Erwachsene beträgt z.Z. 13,00 €, Jugendliche sind von der Aufnahmegebühr befreit. Z.Z. beträgt der Jahresbeitrag für Erwachsene 33,00 €, für Jugendliche 23,00 €.

§ 21

Die Vorstandschaft kann bei Vorliegen besonderer Gründe über die Stundung bzw. Ermäßigung oder auch Erlass der Beitragszahlung über einen bestimmten Zeitraum entscheiden.